

# Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令<sup>1</sup>  
(第四十三号)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China  
(Nr. 43)

《中华人民共和国慈善法》已由中华人民共和国第十二届全国人民代表大会第四次会议于2016年3月16日通过，现予公布，自2016年9月1日起施行。

Das „Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China“ ist am 16.3.2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom 1.9.2016 an angewendet.

中华人民共和国主席 习近平  
2016年3月16日

XI Jinping, Präsident der Volksrepublik China  
16.3.2016

中华人民共和国慈善法

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

(2016年3月16日第十二届全国人民代表大会第四次会议通过)

(verabschiedet am 16.3.2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses)

## 目录

## Inhalt

- 第一章 总则
- 第二章 慈善组织
- 第三章 慈善募捐
- 第四章 慈善捐赠
- 第五章 慈善信托
- 第六章 慈善财产
- 第七章 慈善服务
- 第八章 信息公开
- 第九章 促进措施
- 第十章 监督管理
- 第十一章 法律责任
- 第十二章 附则

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen
- 3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung
- 4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden
- 5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand
- 6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen
- 7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste
- 8. Kapitel: Offenlegung von Informationen
- 9. Kapitel: Fördermaßnahmen
- 10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung
- 11. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

## 第一章 总则

## 1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

第一条 为了发展慈善事业，弘扬慈善文化，规范慈善活动，保护慈善组织、捐赠人、志愿者、受益人等慈善活动参与者的合法权益，促进社会进步，共享发展成果，制定本法。

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um gemeinnützige Unternehmungen zu entwickeln, die Gemeinnützigkeitskultur voranzubringen, gemeinnützige Aktivitäten zu ordnen, die legalen Rechte und Interessen der an gemeinnützigen Aktivitäten Beteiligten wie etwa gemeinnützige Organisationen, Spender, Freiwillige und Begünstigte zu schützen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, gemeinsam die Ergebnisse der Entwicklung zu nutzen, wird dies Gesetz bestimmt.

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: <[http://www.gov.cn/zhengce/2016--03/19/content\\_5055467.htm](http://www.gov.cn/zhengce/2016--03/19/content_5055467.htm)>.

**第二条** 自然人、法人和其他组织开展慈善活动以及与慈善有关的活动，适用本法。其他法律有特别规定的，依照其规定。

**第三条** 本法所称慈善活动，是指自然人、法人和其他组织以捐赠财产或者提供服务等方式，自愿开展的下列公益活动：

- (一) 扶贫、济困；
- (二) 扶老、救孤、恤病、助残、优抚；
- (三) 救助自然灾害、事故灾难和公共卫生事件等突发事件造成的损害；
- (四) 促进教育、科学、文化、卫生、体育等事业的发展；
- (五) 防治污染和其他公害，保护和改善生态环境；
- (六) 符合本法规定的其他公益活动。

**第四条** 开展慈善活动，应当遵循合法、自愿、诚信、非营利的原则，不得违背社会公德，不得危害国家安全、损害社会公共利益和他人合法权益。

**第五条** 国家鼓励和支持自然人、法人和其他组织践行社会主义核心价值观，弘扬中华民族传统美德，依法开展慈善活动。

**第六条** 国务院民政部门主管全国慈善工作，县级以上地方各级人民政府民政部门主管本行政区域内的慈善工作；县级以上人民政府有关部门依照本法和其他有关法律法规，在各自的职责范围内做好相关工作。

**§ 2 [Anwendungsbereich]** Dieses Gesetz wird angewendet auf gemeinnützige Aktivitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und anderer Organisationen und auf mit der Gemeinnützigkeit zusammenhängenden Aktivitäten. Enthalten andere Gesetze besondere Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.

**§ 3 [Definition gemeinnütziger Aktivitäten]** Gemeinnützige Aktivitäten nach diesem Gesetz sind folgende gemeinnützige Aktivitäten,<sup>2</sup> die natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen durch Formen wie etwa das Spenden von Vermögen oder das Anbieten von Diensten freiwillig entfalten:

- (1) Armutsbekämpfung;<sup>3</sup>
- (2) Altenhilfe, Waisenhilfe, Gesundheitspflege, Unterstützung bei Behinderung, Kriegsoffer-, Märtyrer- und Hinterbliebenenversorgung;
- (3) Hilfsmaßnahmen bei Schäden, die durch plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse verursacht werden;
- (4) Förderung der Entwicklung von Unternehmungen [in Bereichen] wie Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit [und] Sport;
- (5) Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen und anderer Umweltschäden,<sup>4</sup> Schutz und Verbesserung der ökologischen Umwelt;
- (6) andere gemeinnützige Aktivitäten,<sup>5</sup> die diesem Gesetz entsprechen.

**§ 4 [Prinzipien gemeinnütziger Aktivitäten]** Die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten muss die Prinzipien der Legalität, Freiwilligkeit, Treu und Glauben [und] Nicht-Gewinnorientierung einhalten, darf nicht gegen die öffentliche Moral verstoßen, darf nicht die staatliche Sicherheit gefährden [und] die öffentlichen Interessen der Gesellschaft und die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen.

**§ 5 [Staatliche Förderung]** Der Staat ermutigt und unterstützt, dass natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen die sozialistischen Kernwerte<sup>6</sup> praktizieren, dass die traditionellen Tugenden der chinesischen Nation vorangebracht werden [und] nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten entfaltet werden.

**§ 6 [Zuständige Behörden]** Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats<sup>7</sup> ist für die gesamtstaatliche Arbeit der Gemeinnützigkeit zuständig; die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind zuständig für die Arbeit der Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Verwaltungsgebiets; die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind nach diesem Gesetz und nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit zuständig.

<sup>2</sup> Hier wird, wie in den §§ 3 Nr. 6, 44, 70 Nr. 4 und 88 Abs. 3 dieses Gesetzes der Begriff „gongyi“ [公益] verwendet, während ansonsten der Begriff „cishan“ [慈善] gebraucht wird. Beide Begriffe wurden in der vorliegenden deutschen Übersetzung mit „gemeinnützig“ bzw. „Gemeinnützigkeit“ übersetzt, da sich juristisch zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied feststellen lässt. Dies ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich der Liste „gemeinnütziger Unternehmungen“ [公益事业] in § 3 Gesetz der Volksrepublik China über Spenden für gemeinnützige Unternehmungen [中华人民共和国公益事业捐赠法] vom 28.6.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1999, S. 1028 ff.) mit der Liste „gemeinnütziger Aktivitäten“ [慈善活动] in § 3 des vorliegenden Gesetzes, aus denen sich kein Unterschied dieser beiden Begriffe ableiten lässt. Allerdings wird der Begriff „cishan“ vielfach als „wohltätig“ bzw. „Wohltätigkeit“ (englisch: charitable bzw. charity) wiedergegeben, während „gongyi“ wörtlich übersetzt „öffentliche Interessen“ bedeutet. Siehe hierzu auch die Diskussion während der Entwurfsarbeiten zu einem Gemeinnützigkeitsgesetz Josephine Asche, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung, in: ZChinR 2009, S. 276 ff. (278).

<sup>3</sup> „Unterstützung bei Armut [und] Hilfe in der Not“.

<sup>4</sup> Wörtlich: „öffentliche Schäden“.

<sup>5</sup> Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益] verwendet (siehe Fn. 2).

<sup>6</sup> Inhalt dieser sozialistischen Kernwerte [社会主义核心价值观基本内容] sind Reichtum und Stärke [富强], Demokratie [民主], Zivilisiertheit [文明], Harmonie [和谐], Freiheit [自由], Gleichheit [平等], Gerechtigkeit [公正], Regieren mittels Gesetzes [法治], Patriotismus [爱国], Hingabe an die Arbeit [敬业], Integrität [诚信] und Freundschaft [友善]; siehe <<http://theory.people.com.cn/n/2014/0212/c40531-24330538.html>>.

<sup>7</sup> D. h. das Ministerium für Zivilverwaltung [民政部].

第七条 每年9月5日为“中华慈善日”。

## 第二章 慈善组织

第八条 本法所称慈善组织,是指依法成立、符合本法规定,以面向社会开展慈善活动为宗旨的非营利性组织。

慈善组织可以采取基金会、社会团体、社会服务机构等组织形式。

第九条 慈善组织应当符合下列条件:

- (一) 以开展慈善活动为宗旨;
- (二) 不以营利为目的;
- (三) 有自己的名称和住所;
- (四) 有组织章程;
- (五) 有必要的财产;
- (六) 有符合条件的组织机构和负责人;
- (七) 法律、行政法规规定的其他条件。

第十条 设立慈善组织,应当向县级以上人民政府民政部门申请登记,民政部门应当自受理申请之日起三十日内作出决定。符合本法规定条件的,准予登记并向社会公告;不符合本法规定条件的,不予登记并书面说明理由。

本法公布前已经设立的基金会、社会团体、社会服务机构等非营利性组织,可以向其登记的民政部门申请认定为慈善组织,民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。符合慈善组织条件的,予以认定并向社会公告;不符合慈善组织条件的,不予认定并书面说明理由。

有特殊情况需要延长登记或者认定期限的,报经国务院民政部门批准,可以适当延长,但延长的期限不得超过六十日。

§ 7 [Gemeinnützigkeitstag] Jedes Jahr gilt der 5. September als „Chinesischer Gemeinnützigkeitstag“.

## 2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen

§ 8 [Definition und Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen nach diesem Gesetz sind nach dem Recht gegründete, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende, nicht gewinnorientierte Organisationen, die den Zweck verfolgen, gegenüber der Gesellschaft gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten.

Gemeinnützige Organisationen können Organisationsformen wie etwa Stiftungen, Vereine<sup>8</sup> [oder] Institutionen für Sozialdienste<sup>9</sup> ergreifen.

§ 9 [Voraussetzungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) sie verfolgen den Zweck, gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten;
- (2) sie verfolgen nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften;
- (3) sie haben eine eigene Bezeichnung und einen eigenen Sitz;
- (4) sie besitzen eine Organisationsatzung;
- (5) sie verfügen über das notwendige Vermögen;
- (6) sie haben Organe<sup>10</sup> und verantwortliche Personen, die den Voraussetzungen entsprechen;
- (7) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

§ 10 [Anerkennung als gemeinnützige Organisation] Zur Errichtung einer gemeinnützigen Organisation muss bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts die Eintragung beantragt werden; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprochen, wird der Eintragung stattgegeben und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprochen, wird die Eintragung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Nichtgewinnorientierte Organisationen wie etwa Stiftungen, Vereine [und] Institutionen für Sozialdienste, die bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes errichtet worden sind, können bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Feststellung als gemeinnützige Organisation beantragen; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen entsprochen, wird die Feststellung gewährt und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen nicht entsprochen, wird die Feststellung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Erfordert das Vorliegen besonderer Umstände die Verlängerung der Frist für die Eintragung oder der Feststellung [als gemeinnützige Organisation], kann [diese] nach Genehmigung durch die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats angemessen verlängert werden, jedoch darf nicht über eine Frist von 60 Tagen hinaus verlängert werden.

<sup>8</sup> Wörtlich „gesellschaftliche Körperschaften“.

<sup>9</sup> Es ist unklar, welche Rechtsform nicht-gewinnorientierter Organisationen mit dem Begriff der „Institutionen für Sozialdienste“ gemeint ist. Bislang wurde dieser Begriff nicht in Gesetzen verwendet. Gemeint sein könnte (neben Stiftungen und Vereinen) die dritte Form, die nicht-gewinnorientierten Organisationen im chinesischen Zivilrecht zur Verfügung steht, nämlich die so genannten „nicht kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ [民办非企业单位]. Siehe hierzu *Fabian Reul*, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, in: ZChinR 2012, S. 197.

<sup>10</sup> Wörtlich: „Organisationsorgane“.

第十一条 慈善组织的章程,应当符合法律法规的规定,并载明下列事项:

- (一) 名称和住所;
- (二) 组织形式;
- (三) 宗旨和活动范围;
- (四) 财产来源及构成;
- (五) 决策、执行机构的组成及职责;
- (六) 内部监督机制;
- (七) 财产管理使用制度;
- (八) 项目管理制度;
- (九) 终止情形及终止后的清算办法;
- (十) 其他重要事项。

第十二条 慈善组织应当根据法律法规以及章程的规定,建立健全内部治理结构,明确决策、执行、监督等方面的职责权限,开展慈善活动。

慈善组织应当执行国家统一的会计制度,依法进行会计核算,建立健全会计监督制度,并接受政府有关部门的监督管理。

第十三条 慈善组织应当每年向其登记的民政部门报送年度工作报告和财务会计报告。报告应当包括年度开展募捐和接受捐赠情况、慈善财产的管理使用情况、慈善项目实施情况以及慈善组织工作人员的工资福利情况。

第十四条 慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员,不得利用其关联关系损害慈善组织、受益人的利益和社会公共利益。

慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员与慈善组织发生交易行为的,不得参与慈善组织有关该交易行为的决策,有关交易情况应当向社会公开。

§ 11 [Satzung gemeinnütziger Organisationen] Die Satzung einer gemeinnützigen Organisation muss den Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen entsprechen und folgende Angelegenheiten angeben:

- (1) Bezeichnung und Sitz;
- (2) Organisationsform;
- (3) Zweck und Bereich der Aktivitäten;
- (4) Quelle und Zusammensetzung des Vermögens;
- (5) Zusammensetzung und Aufgaben der Entscheidungs- und Ausführungsorgane
- (6) interne Überwachungsmechanismen;
- (7) Vermögensverwaltungs- und -verwendungssystem;
- (8) Projektmanagementsystem;
- (9) Beendigungsumstände und Methode der Liquidation nach Beendigung;
- (10) andere wichtige Angelegenheiten.

§ 12 [Corporate Governance und Buchführung] Gemeinnützige Organisationen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung eine interne Unternehmensführung errichten und vervollständigen, die Aufgaben und Zuständigkeiten unter Aspekten wie etwa Entscheidungen, Ausführungen und Überwachung klar festlegen und gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

Gemeinnützige Organisationen müssen die einheitliche staatliche Buchführungsordnung durchführen, nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchführen und ein Buchführungsüberwachungssystem aufbauen und vervollständigen und sich der Überwachung und Verwaltung durch die betreffenden Abteilungen der Regierungen unterwerfen.

§ 13 [Berichtspflichten] Gemeinnützige Organisationen müssen der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, jedes Jahr Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte einreichen. Die Berichte müssen jährlich die Umstände der Durchführung von Spendensammlungen und Spendenannahmen, die Umstände der Verwaltung und der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens, die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Projekte und die Umstände der Lohn- und Sozialausgaben für Funktionäre einhalten.

§ 14 [Missbrauch von Verbindungen; Interessenkonflikte] Gründer, wichtige Spender und Manager gemeinnütziger Organisationen dürfen nicht ihre Verbindungen [zur gemeinnützigen Organisation] nutzen, um Interessen der gemeinnützigen Organisation [oder] der Begünstigten und öffentliche Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Treten Geschäftshandlungen zwischen Gründern, wichtigen Spendern, Managern gemeinnütziger Organisationen und gemeinnützigen Organisationen auf, dürfen [diese Personen] nicht an den betreffenden Entscheidungen der gemeinnützigen Organisation teilnehmen [und] die betreffenden Umstände der Geschäfte müssen gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Das Gesetz unterscheidet zwischen „offenlegen“ [公开], „bekanntmachen“ [公布], und „verbreiten“ [发布] von Informationen.

**第十五条** 慈善组织不得从事、资助危害国家安全和社会公共利益的活动，不得接受附加违反法律法规和违背社会公德条件的捐赠，不得对受益人附加违反法律法规和违背社会公德的条件。

**第十六条** 有下列情形之一的，不得担任慈善组织的负责人：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力；

(二) 因故意犯罪被判处刑罚，自刑罚执行完毕之日起未逾五年的；

(三) 在被吊销登记证书或者被取缔的组织担任负责人，自该组织被吊销登记证书或者被取缔之日起未逾五年的；

(四) 法律、行政法规规定的其他情形。

**第十七条** 慈善组织有下列情形之一的，应当终止：

(一) 出现章程规定的终止情形的；

(二) 因分立、合并需要终止的；

(三) 连续二年未从事慈善活动的；

(四) 依法被撤销登记或者吊销登记证书的；

(五) 法律、行政法规规定应当终止的其他情形。

**第十八条** 慈善组织终止，应当进行清算。

慈善组织的决策机构应当在本法第十七条规定的终止情形出现之日起三十日内成立清算组进行清算，并向社会公告。不成立清算组或者清算组不履行职责的，民政部门可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

慈善组织清算后的剩余财产，应当按照慈善组织章程的规定转给宗旨相同或者相近的慈善组织；章程未规定的，由民政部门主持转给宗旨相同或者相近的慈善组织，并向社会公告。

**§ 15 [Verbotene Aktivitäten; Verbot der Verleitung zu gesetzeswidrigem Verhalten]** Gemeinnützige Organisationen dürfen nicht Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentlichen Interessen der Gesellschaft gefährden, sie dürfen nicht Spenden annehmen, bei denen die Anforderung gestellt wurde, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, sie dürfen Begünstigten gegenüber nicht die Anforderung stellen, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.<sup>12</sup>

**§ 16 [Negative Voraussetzungen für Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen]** Liegt [bei einer Person] einer der folgenden Umstände vor, darf [diese Person] nicht als Verantwortlicher gemeinnütziger Organisationen fungieren:

(1) Keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;

(2) Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Kriminalstrafe, wenn seit Beendigung der Vollstreckung der Kriminalstrafe noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

(3) Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation, deren Eintragungsnachweis entzogen wurde oder die aufgehoben wurde, wenn seit Entziehung des Eintragungsnachweises oder der Aufhebung der Organisation noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

(4) andere Umstände, die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

**§ 17 [Beendigungsgründe]** Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, muss sie beendet werden:

(1) wenn die Umstände eintreten, die in der Satzung für eine Beendigung bestimmt sind;

(2) wenn wegen einer Spaltung oder Verschmelzung eine Beendigung erforderlich ist;

(3) wenn zwei Jahre fortgesetzt keine gemeinnützigen Aktivitäten getätigt werden;

(4) wenn nach dem Recht die Eintragung widerrufen oder der Eintragungsnachweis entzogen wird;

(5) andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände, bei denen gemeinnützige Organisationen beendet werden müssen.

**§ 18 [Liquidation]** Eine beendigte gemeinnützige Organisation muss eine Liquidation durchführen.

Das Entscheidungsorgan der gemeinnützigen Organisation muss innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der in § 17 dieses Gesetzes bestimmten Umstände eine Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation gründen und [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt machen. Wird keine Liquidationsgruppe gegründet oder erfüllt die Liquidationsgruppe nicht die Aufgaben, kann die Abteilung für Zivilverwaltung beim Volksgericht beantragen, betreffendes Personal zu bestimmen, das die Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation bildet.

Nach der Liquidation der gemeinnützigen Organisation verbleibendes Vermögen muss nach der Satzung der gemeinnützigen Organisation auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck übertragen werden; bestimmt die Satzung nichts, leitet die Abteilung für Zivilverwaltung die Übertragung auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck an und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

<sup>12</sup> Wörtlich: „sie dürfen nicht Spenden annehmen, denen die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beigefügt ist, sie dürfen Begünstigten nicht die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beifügen.“

慈善组织清算结束后，应当向其登记的民政部门办理注销登记，并由民政部门向社会公告。

**第十九条** 慈善组织依法成立行业组织。

慈善行业组织应当反映行业诉求，推动行业交流，提高慈善行业公信力，促进慈善事业发展。

**第二十条** 慈善组织的组织形式、登记管理的具体办法由国务院制定。

### 第三章 慈善募捐

**第二十一条** 本法所称慈善募捐，是指慈善组织基于慈善宗旨募集财产的活动。

慈善募捐，包括面向社会公众的公开募捐和面向特定对象的定向募捐。

**第二十二条** 慈善组织开展公开募捐，应当取得公开募捐资格。依法登记满二年的慈善组织，可以向其登记的民政部门申请公开募捐资格。民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。慈善组织符合内部治理结构健全、运作规范的条件，发给公开募捐资格证书；不符合条件的，不发给公开募捐资格证书并书面说明理由。

法律、行政法规规定自登记之日起可以公开募捐的基金会和社会团体，由民政部门直接发给公开募捐资格证书。

**第二十三条** 开展公开募捐，可以采取下列方式：

- (一) 在公共场所设置募捐箱；
- (二) 举办面向社会公众的义演、义赛、义卖、义展、义拍、慈善晚会等；
- (三) 通过广播、电视、报刊、互联网等媒体发布募捐信息；
- (四) 其他公开募捐方式。

Nach dem Ende der Liquidation müssen die gemeinnützigen Organisationen bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Löschung der Eintragung erledigen, und die Abteilung für Zivilverwaltung macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

**§ 19 [Interessenvertretungen]** Gemeinnützige Organisationen gründen nach dem Recht Branchenorganisationen.

Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen die Nachfrage in der Branche widerspiegeln, den Austausch in der Branche vorantreiben, die Glaubwürdigkeit der Gemeinnützigkeitsbranche erhöhen [und] die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen voranbringen.

**§ 20 [Ermächtigung des Staatsrats]** Konkrete Methoden für die Organisationsformen und die Eintragungsverwaltung gemeinnütziger Organisationen werden vom Staatsrat festgelegt.

### 3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung

**§ 21 [Definition]** Gemeinnützige Spendensammlungen nach diesem Gesetz sind Aktivitäten der Einwerbung von Vermögen durch gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke.

Gemeinnützige Spendensammlungen umfassen öffentliche Spendensammlungen beim Publikum und zielgerichtete Spendensammlungen bei bestimmten Personen<sup>13</sup>.

**§ 22 [Erlaubnis zur öffentlichen Spendensammlung]** Veranstalten gemeinnützige Organisationen öffentliche Spendensammlungen, müssen sie die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung erhalten haben. Gemeinnützige Organisationen können nach Ablauf von zwei Jahren nach der rechtmäßigen Eintragung bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung beantragen. Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Entspricht eine gemeinnützige Organisation den Voraussetzungen einer vollständigen internen Unternehmensführung [und] eines ordentlichen Betriebes, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben; wird den Voraussetzungen nicht entsprochen, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung nicht ausgegeben und schriftlich die Gründe [hierfür] erläutert.

Für Stiftungen und Vereine, bei denen Gesetze [oder] Verwaltungsnormen bestimmen, dass sie vom Tag der Eintragung an öffentlich Spenden sammeln können, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung direkt Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben.

**§ 23 [Formen der öffentlichen Spendensammlung]** Beim Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung können folgende Formen angewendet werden:

- (1) Aufstellen von Spendensammelboxen an öffentlichen Orten;
- (2) Benefizvorführungen, Benefizwettbewerbe, Benefizverkäufe, Benefizausstellungen, Benefizversteigerungen, Gemeinnützigkeitsgalas etc., die an das Publikum gerichtet stattfinden;
- (3) Verbreiten von Informationen über die Spendensammlung über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet;
- (4) andere Formen der öffentlichen Spendensammlung.

<sup>13</sup> Wörtlich: „bei bestimmten Gegenübern“.

慈善组织采取前款第一项、第二项规定的方式开展公开募捐的,应当在其登记的民政部门管辖区域内进行,确有必要在其登记的民政部门管辖区域外进行的,应当报其开展募捐活动所在地的县级以上人民政府民政部门备案。捐赠人的捐赠行为不受地域限制。

慈善组织通过互联网开展公开募捐的,应当在国务院民政部门统一或者指定的慈善信息平台发布募捐信息,并可以同时在其网站发布募捐信息。

**第二十四条** 开展公开募捐,应当制定募捐方案。募捐方案包括募捐目的、起止时间和地域、活动负责人姓名和办公地址、接受捐赠方式、银行账户、受益人、募得款物用途、募捐成本、剩余财产的处理等。

募捐方案应当在开展募捐活动前报慈善组织登记的民政部门备案。

**第二十五条** 开展公开募捐,应当在募捐活动现场或者募捐活动载体的显著位置,公布募捐组织名称、公开募捐资格证书、募捐方案、联系方式、募捐信息查询方法等。

**第二十六条** 不具有公开募捐资格的组织或者个人基于慈善目的,可以与具有公开募捐资格的慈善组织合作,由该慈善组织开展公开募捐并管理募得款物。

**第二十七条** 广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商,应当对利用其平台开展公开募捐的慈善组织的登记证书、公开募捐资格证书进行验证。

**第二十八条** 慈善组织自登记之日起可以开展定向募捐。

Wendet eine gemeinnützige Organisation zum Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung die Formen der Nr. 1 [oder] Nr. 2 des vorherigen Absatzes an, muss sie [diese] innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchführen; ist es tatsächlich notwendig, [die Spendensammlung] außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchzuführen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts zu den Akten gemeldet werden, wo die Aktivitäten der Spendensammlung veranstaltet werden. Die Vornahme von Spenden durch Spender unterliegt keiner örtlichen Beschränkung.

Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine öffentliche Spendensammlung über das Internet, müssen sie auf einer einheitlichen Plattform der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder auf [von dieser Abteilung] bestimmten Plattformen für Informationen über Gemeinnützigkeit Informationen über die Spendensammlung verbreiten und können zugleich auf ihren [eigenen] Internetpräsenzen Informationen über die Spendensammlung verbreiten.

**§ 24 [Spendensammlungsplan]** Für das Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung muss ein Spendensammlungsplan festgelegt werden. Der Spendensammlungsplan enthält etwa das Ziel der Spendensammlung, Anfangs- und Beendigungszeit sowie das Gebiet, Name und Büroadresse des für die Aktivitäten Verantwortlichen, Form der Annahme der Spenden, Bankkonto, Begünstigte, Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen, Kosten der Spendensammlung und Behandlung des verbleibenden Vermögens.

Der Spendensammlungsplan muss vor Entfalten der Aktivitäten der Spendensammlung der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der die gemeinnützige Organisation eingetragen ist, zu den Akten gemeldet werden.

**§ 25 [Informationspflichten]** Beim Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung müssen an einer offensichtlichen Stelle vor Ort der Aktivitäten der Spendensammlung oder auf dem Träger<sup>14</sup> der Aktivitäten der Spendensammlung unter anderem die Bezeichnung der spendensammelnden Organisation, der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung, der Spendensammlungsplan, Kontaktdaten und Formen für die Prüfung der Informationen über die Spendensammlung bekanntgemacht werden.<sup>15</sup>

**§ 26 [Öffentliche Spendensammlung ohne entsprechende Befähigung]** Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, können für gemeinnützige Ziele mit gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, zusammenarbeiten, [damit] von dieser gemeinnützigen Organisation eine öffentliche Spendensammlung veranstaltet wird und die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verwaltet werden.

**§ 27 [Prüfpflichten der Plattformen für öffentliche Spendensammlungen]** Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbieter und Telekommunikationsbetreiber müssen eine Überprüfung der Eintragungsnachweise und Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung von gemeinnützigen Organisationen durchführen, die ihre Plattform nutzen, um eine öffentliche Spendensammlung zu veranstalten.

**§ 28 [Nicht-öffentliche Spendensammlung]** Gemeinnützige Organisationen können vom Tag ihrer Eintragung an zielgerichtete Spendensammlungen veranstalten.

<sup>14</sup> Also etwa auf einer Internetplattform, über die Spenden gesammelt werden.

<sup>15</sup> Siehe Fn. 11.

慈善组织开展定向募捐，应当在发起人、理事会成员和会员等特定对象的范围内进行，并向募捐对象说明募捐目的、募得款物用途等事项。

**第二十九条** 开展定向募捐，不得采取或者变相采取本法第二十三条规定的方式。

**第三十条** 发生重大自然灾害、事故灾难和公共卫生事件等突发事件，需要迅速开展救助时，有关人民政府应当建立协调机制，提供需求信息，及时有序引导开展募捐和救助活动。

**第三十一条** 开展募捐活动，应当尊重和维护募捐对象的合法权益，保障募捐对象的知情权，不得通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠。

**第三十二条** 开展募捐活动，不得摊派或者变相摊派，不得妨碍公共秩序、企业生产经营和居民生活。

**第三十三条** 禁止任何组织或者个人假借慈善名义或者假冒慈善组织开展募捐活动，骗取财产。

#### 第四章 慈善捐赠

**第三十四条** 本法所称慈善捐赠，是指自然人、法人和其他组织基于慈善目的，自愿、无偿赠与财产的活动。

**第三十五条** 捐赠人可以通过慈善组织捐赠，也可以直接向受益人捐赠。

**第三十六条** 捐赠人捐赠的财产应当是其有权处分的合法财产。捐赠财产包括货币、实物、房屋、有价证券、股权、知识产权等有形和无形财产。

捐赠人捐赠的实物应当具有使用价值，符合安全、卫生、环保等标准。

Veranstaltet eine gemeinnützige Organisation eine zielgerichtete Spendensammlung muss sie diese innerhalb des Bereichs bestimmter Personen wie etwa der Gründer, Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder durchführen, und den Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,<sup>16</sup> Angelegenheiten wie etwa das Ziel der Spendensammlung [und] den Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen erläutern.

**§ 29 [Verbot öffentlicher Spendensammlung bei nicht-öffentlicher Spendensammlung]** Beim Veranstalten einer zielgerichteten Spendensammlung dürfen nicht die Formen nach § 23 dieses Gesetzes angewendet oder verdeckt angewendet werden.

**§ 30 [Spendensammlung zur Nothilfe]** Treten plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse ein, [und] ist es erforderlich, dass umgehend Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, müssen betreffende Volksgovernierungen einen Koordinationsmechanismus einrichten, [um] die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, [und] rechtzeitig das Veranstalten von Spendensammlungen und Hilfsaktivitäten geordnet anleiten.

**§ 31 [Schutz der Spender]** Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung müssen die legalen Rechte und Interessen der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,<sup>17</sup> gewahrt und geschützt werden, das Recht auf Kenntnis der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, muss gewährleistet werden, [und] es dürfen nicht Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet werden.

**§ 32 [Verbot von Zwangsspenden]** Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung dürfen nicht [Spendenkontingente] zugeteilt oder verdeckt zugeteilt werden, es darf nicht die öffentliche Ordnung, die Produktion und den Betrieb von Unternehmen und das Leben der Anwohner behindern.

**§ 33 [Verbot illegaler Spendensammlung]** Es ist jeder Organisation und Einzelperson verboten, unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation Aktivitäten der Spendensammlung zu entfalten [und] betrügerisch Vermögen zu erlangen.

#### 4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden

**§ 34 [Definition]** Gemeinnützige Spenden nach diesem Gesetz sind Aktivitäten des freiwilligen und unentgeltlichen Schenkens von Vermögen durch natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen für gemeinnützige Ziele.

**§ 35 [Zulässigkeit von Direktspenden]** Spender können über gemeinnützige Organisationen spenden, können aber auch direkt an Begünstigte spenden.

**§ 36 [Zulässige Spenden]** Vom Spender gespendetes Vermögen muss legales Vermögen sein, an dem er die Verfügungsbefugnis hat. Gespendetes Vermögen umfasst materielles und immaterielles Vermögen wie etwa Bargeld, körperliche Sachen, Immobilien, Wertpapiere, Anteilsrechte [und] geistiges Eigentum.

Vom Spender gespendete körperliche Sachen müssen einen Verwendungswert haben [und] den Standards etwa im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

<sup>16</sup> Wörtlich: „Gegenüber, bei denen Spenden gesammelt werden“.

<sup>17</sup> Siehe Fn. 16.

捐赠人捐赠本企业产品的，应当依法承担产品质量责任和义务。

**第三十七条** 自然人、法人和其他组织开展演出、比赛、销售、拍卖等经营性活动，承诺将全部或者部分所得用于慈善目的的，应当在举办活动前与慈善组织或者其他接受捐赠的人签订捐赠协议，活动结束后按照捐赠协议履行捐赠义务，并将捐赠情况向社会公开。

**第三十八条** 慈善组织接受捐赠，应当向捐赠人开具由财政部门统一监（印）制的捐赠票据。捐赠票据应当载明捐赠人、捐赠财产的种类及数量、慈善组织名称和经办人姓名、票据日期等。捐赠人匿名或者放弃接受捐赠票据的，慈善组织应当做好相关记录。

**第三十九条** 慈善组织接受捐赠，捐赠人要求签订书面捐赠协议的，慈善组织应当与捐赠人签订书面捐赠协议。

书面捐赠协议包括捐赠人和慈善组织名称、捐赠财产的种类、数量、质量、用途、交付时间等内容。

**第四十条** 捐赠人与慈善组织约定捐赠财产的用途和受益人时，不得指定捐赠人的利害关系人作为受益人。

任何组织和个人不得利用慈善捐赠违反法律规定宣传烟草制品，不得利用慈善捐赠以任何方式宣传法律禁止宣传的产品和事项。

**第四十一条** 捐赠人应当按照捐赠协议履行捐赠义务。捐赠人违反捐赠协议逾期未交付捐赠财产，有下列情形之一的，慈善组织或者其他接受捐赠的人可以要求交付；捐赠人拒不交付的，慈善组织和其他接受捐赠的人可以依法向人民法院申请支付令或者提起诉讼：

(一) 捐赠人通过广播、电视、报刊、互联网等媒体公开承诺捐赠的；

Spenden Spender Produkte des eigenen Unternehmens, müssen sie nach dem Recht die Haftung und Pflichten für die Qualität der Produkte übernehmen.

**§ 37 [Spenden von Erlösen aus gewinnorientierten Veranstaltungen]** Entfallen natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen gewinnorientierte Aktivitäten wie etwa Aufführungen, Wettbewerbe, Verkäufe [oder] Versteigerungen [und] versprechen sie, die Erlöse vollständig oder teilweise für gemeinnützige Ziele zu verwenden, müssen sie vor Veranstaltung der Aktivitäten mit einer gemeinnützigen Organisation oder anderen spendenannehmenden Personen eine Spendenvereinbarung abschließen, nach dem Ende der Aktivitäten gemäß der Spendenvereinbarung die Spendenpflichten erfüllen und die Umstände der Spenden gegenüber der Gesellschaft offenlegen.<sup>18</sup>

**§ 38 [Ausstellung von Spendenbelegen]<sup>19</sup>** Nehmen gemeinnützige Organisationen Spenden an, müssen sie den Spendern Spendenbelege ausstellen, die von den Abteilungen für Finanzverwaltung einheitlich geprüft (gedruckt) worden sind. Spendenbelege müssen unter anderem den Spender, die Art und Menge des gespendeten Vermögens, die Bezeichnung der gemeinnützigen Organisation und den Namen des [die Spendenannahme] Erledigenden [sowie] das Datum des Belegs angeben. Bei anonymen Spendern oder [Spendern], die die Annahme von Spendenbelegen verweigern, müssen gemeinnützige Organisationen [dies] entsprechend ordentlich dokumentieren.

**§ 39 [Spendenvereinbarung]** Verlangen Spender bei der Annahme von Spenden durch gemeinnützige Organisationen, dass eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen wird, muss die gemeinnützige Organisation mit dem Spender eine schriftliche Spendenvereinbarung abschließen.

Schriftliche Spendenvereinbarungen enthalten etwa die Bezeichnung des Spenders und der gemeinnützigen Organisation [sowie] Art, Menge, Qualität, Verwendung und Übergabezeit des gespendeten Vermögens.

**§ 40 [Unerlaubte Spendennutzung]** Vereinbaren Spender und gemeinnützige Organisationen die Verwendung und Begünstigte des gespendeten Vermögens, dürfen Personen, die zum Spender in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, nicht als Begünstigte bestimmt werden.

Keine Organisation oder Einzelperson darf gemeinnützige Spenden nutzen, um unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen Tabakprodukte zu propagieren; es dürfen in keiner Form gemeinnützige Spenden genutzt werden, Waren oder Angelegenheiten zur propagieren, die durch Gesetz verboten sind.

**§ 41 [Eingeschränkte Durchsetzbarkeit von Spendenzusagen; Widerruf der Zusagen]<sup>20</sup>** Spender müssen gemäß den Spendenvereinbarungen die Spendenpflichten erfüllen. Übergeben Spender unter Verstoß der Spendenvereinbarung nicht fristgemäß das gespendete Vermögen, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen bei Vorliegen eines der folgenden Umstände die Übergabe verlangen; verweigern Spender die Übergabe, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen nach dem Recht beim Volksgericht einen Zahlungsbefehl beantragen<sup>21</sup> oder Klage erheben:

(1) wenn Spender über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet das Versprechen zu spenden offenlegen;

<sup>18</sup> Siehe Fn. 11.

<sup>19</sup> Siehe hierzu die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verwendung von Spendenbelegen für gemeinnützige Unternehmungen“ [公益事业捐赠票据使用管理暂行办法] vom 28.11.2010; abgedruckt in: Trade Union Financial Affairs of China [中国工会财会] 2011, Nr. 2, S. 62 ff.

<sup>20</sup> Zum Widerruf der Spendenzusage vgl. § 195 Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法]; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

<sup>21</sup> Gemäß den §§ 214 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

(二) 捐赠财产用于本法第三条第一项至第三项规定的慈善活动，并签订书面捐赠协议的。

捐赠人公开承诺捐赠或者签订书面捐赠协议后经济状况显著恶化，严重影响其生产经营或者家庭生活的，经向公开承诺捐赠地或者书面捐赠协议签订地的民政部门报告并向社会公开说明情况后，可以不再履行捐赠义务。

**第四十二条** 捐赠人有权查询、复制其捐赠财产管理使用的有关资料，慈善组织应当及时主动向捐赠人反馈有关情况。

慈善组织违反捐赠协议约定的用途，滥用捐赠财产的，捐赠人有权要求其改正；拒不改正的，捐赠人可以向民政部门投诉、举报或者向人民法院提起诉讼。

**第四十三条** 国有企业实施慈善捐赠应当遵守有关国有资产管理的規定，履行批准和备案程序。

## 第五章 慈善信托

**第四十四条** 本法所称慈善信托属于公益信托，是指委托人基于慈善目的，依法将其财产委托给受托人，由受托人按照委托人意愿以受托人名义进行管理和处分，开展慈善活动的行为。

**第四十五条** 设立慈善信托、确定受托人和监察人，应当采取书面形式。受托人应当在慈善信托文件签订之日起七日内，将相关文件向受托人所在地县级以上人民政府民政部门备案。

未按照前款规定将相关文件报民政部门备案的，不享受税收优惠。

**第四十六条** 慈善信托的受托人，可以由委托人确定其信赖的慈善组织或者信托公司担任。

(2) wenn gespendetes Vermögen für gemeinnützige Aktivitäten nach § 3 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes verwendet werden und eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders deutlich verschlechtern, nachdem er das Versprechen zu spenden offengelegt oder eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, [und] dies seinen Produktions- und Geschäftsbetrieb oder sein häusliches Leben erheblich beeinträchtigt, braucht er die Spendenpflichten nicht zu erfüllen, nachdem er [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung am Ort berichtet hat, an dem er das Versprechen zu spenden offengelegt hat oder an dem er die Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, und eine Erläuterung der Umstände gegenüber der Gesellschaft offengelegt hat.

**§ 42 [Informationsrechte und -pflichten; Rechtsmittel bei Spendenmissbrauch]** Spender haben die Befugnis, Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des von ihnen gespendeten Vermögens zu prüfen [und] zu kopieren; gemeinnützige Organisationen müssen rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten.

Missbrauchen gemeinnützige Organisationen gespendetes Vermögen unter Verstoß gegen den in der Spendenvereinbarung vereinbarten Verwendungszweck, haben Spender die Befugnis, von ihnen die Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, können sich Spender bei den Abteilungen für Zivilverwaltung beschweren, Anzeige erstatten oder beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 43 [Spenden staatseigener Unternehmen]** Bei der Durchführung gemeinnütziger Spenden durch staatseigene Unternehmen müssen die einschlägigen Bestimmungen über die Verwaltung staatseigenen Vermögens befolgt werden, [sowie] das Verfahren der Genehmigungen und der Meldung zu den Akten erfüllt werden.

## 5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand

**§ 44 [Definition<sup>22</sup>]** Gemeinnützige Treuhand nach diesem Gesetz fällt unter die gemeinnützige Treuhand<sup>23</sup>; dies bezeichnet Handlungen der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten, bei denen ein Treugeber für gemeinnützige Ziele nach dem Recht sein Vermögen einem Treuhänder anvertraut [und] der Treuhänder gemäß dem Wunsch des Treugebers im Namen des Treuhänders eine Verwaltung und Verfügung durchführt.

**§ 45 [Schriftform; Meldung zu den Akten; Steuervergünstigungen]** Bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhand, der Bestimmung des Treuhänders und des Treuhandaufsehers muss die Schriftform angewendet werden. Der Treuhänder muss innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Treuhanddokuments die betreffenden Dokumente bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts am Ort des Aufenthalts des Treuhänders zu den Akten melden.

Werden die betreffenden Dokumente nicht gemäß dem vorherigen Absatz der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet, werden keine Steuervergünstigungen genossen.

**§ 46 [Treuhand]** Als Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand können gemeinnützige Organisationen oder Treuhandgesellschaften fungieren, denen der Treugeber sein Vertrauen bestätigt hat.

<sup>22</sup> Vgl. § 2 Treuhandgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国信托法] vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, S. 71 ff.

<sup>23</sup> Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „gongyi xintuo“ [公益信托] verwendet (siehe Fn. 2).

**第四十七条** 慈善信托的受托人违反信托义务或者难以履行职责的，委托人可以变更受托人。变更后的受托人应当自变更之日起七日内，将变更情况报原备案的民政部门重新备案。

**第四十八条** 慈善信托的受托人管理和处分信托财产，应当按照信托目的，恪尽职守，履行诚信、谨慎管理的义务。

慈善信托的受托人应当根据信托文件和委托人的要求，及时向委托人报告信托事务处理情况、信托财产管理使用情况。慈善信托的受托人应当每年至少一次将信托事务处理情况及财务状况向其备案的民政部门报告，并向社会公开。

**第四十九条** 慈善信托的委托人根据需要，可以确定信托监察人。

信托监察人对受托人的行为进行监督，依法维护委托人和受益人的权益。信托监察人发现受托人违反信托义务或者难以履行职责的，应当向委托人报告，并有权以自己的名义向人民法院提起诉讼。

**第五十条** 慈善信托的设立、信托财产的管理、信托当事人、信托的终止和清算等事项，本章未规定的，适用本法其他有关规定；本法未规定的，适用《中华人民共和国信托法》的有关规定。

## 第六章 慈善财产

**第五十一条** 慈善组织的财产包括：

- (一) 发起人捐赠、资助的初始财产；
- (二) 募集的财产；
- (三) 其他合法财产。

**第五十二条** 慈善组织的财产应当根据章程和捐赠协议的规定全部用于慈善目的，不得在发起人、捐赠人以及慈善组织成员中分配。

**§ 47 [Auswechslung des Treuhänders]** Verstößt der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen treuhänderische Pflichten oder ist es für ihn schwer, Amtspflichten zu erfüllen, kann der Treugeber den Treuhänder auswechseln. Nach dem Wechsel muss der Treuhänder innerhalb von sieben Tagen nach dem Wechsel die Umstände des Wechsels der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der ursprünglich zu den Akten gemeldet wurde, erneut zu den Akten melden.

**§ 48 [Pflichten des Treuhänders]<sup>24</sup>** Bei der Verwaltung des und der Verfügung über das Treuhandvermögen muss der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gemäß dem treuhänderischen Ziel gewissenhaft seine Arbeit erledigen und die Pflichten von Treu und Glauben und der sorgfältigen Verwaltung erfüllen.

Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss gemäß dem Treuhanddokument und den Anforderungen des Treugebers rechtzeitig dem Treugeber über die Umstände der Erledigung der treuhänderischen Aufgaben [sowie] über die Umstände der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens berichten. Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss jährlich zumindest einmal der Abteilungen für Zivilverwaltung, bei der er zu den Akten gemeldet wurde, über die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichten und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

**§ 49 [Treuhaudaufseher; Aufgaben und Befugnisse]** Der Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand kann aufgrund der Erfordernisse einen Treuhaudaufseher bestimmen.

Der Treuhaudaufseher führt eine Überwachung der Handlungen des Treuhänders durch; er schützt nach dem Recht die Rechtsinteressen des Treugebers und des Begünstigten. Bemerkt der Treuhaudaufseher, dass der Treuhänder gegen treuhänderische Pflichten verstößt oder dass es für ihn schwer ist, Amtspflichten zu erfüllen, muss er [dies] dem Treugeber berichten und hat die Befugnis, im eigenen Namen vor dem Volksgericht Klage zu erheben.

**§ 50 [Subsidiäre Anwendung anderer Bestimmungen]** Soweit zu Angelegenheiten wie etwa der Errichtung einer gemeinnützigen Treuhand, der Verwaltung des Treuhandvermögens, der an der Treuhand Beteiligten, der Beendigung und Liquidation der Treuhand in diesem Kapitel keine Bestimmungen enthalten sind, werden die betreffenden anderen Bestimmungen in diesem Gesetz angewendet; gibt es in diesem Gesetz keine Bestimmungen, werden die betreffenden Bestimmungen des „Treuhandgesetzes der Volksrepublik China“<sup>25</sup> angewendet.

## 6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen

**§ 51 [Definition]** Vermögen gemeinnütziger Organisationen umfasst:

- (1) Grundstockvermögen<sup>26</sup> aus Spenden der Gründer und aus finanzieller Unterstützung;
- (2) eingeworbenes Vermögen;
- (3) anderes legales Vermögen.

**§ 52 [Ausschüttungsverbot]** Das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation muss vollständig gemäß der Satzung und den Spendenvereinbarungen für gemeinnützige Ziele verwendet werden; es darf nicht unter den Gründern, Spendern und Mitgliedern der gemeinnützigen Organisation aufgeteilt werden.

<sup>24</sup> Vgl. § 25 Treuhandgesetz (Fn. 22).

<sup>25</sup> Siehe oben Fn. 22.

<sup>26</sup> Wörtlich: „Anfangsvermögen“.

任何组织和个人不得私分、挪用、截留或者侵占慈善财产。

**第五十三条** 慈善组织对募集的财产，应当登记造册，严格管理，专款专用。

捐赠人捐赠的实物不易储存、运输或者难以直接用于慈善目的的，慈善组织可以依法拍卖或者变卖，所得收入扣除必要费用后，应当全部用于慈善目的。

**第五十四条** 慈善组织为实现财产保值、增值进行投资的，应当遵循合法、安全、有效的原则，投资取得的收益应当全部用于慈善目的。慈善组织的重大投资方案应当经决策机构组成人员三分之二以上同意。政府资助的财产和捐赠协议约定不得投资的财产，不得用于投资。慈善组织的负责人和工作人员不得在慈善组织投资的企业兼职或者领取报酬。

前款规定事项的具体办法，由国务院民政部门制定。

**第五十五条** 慈善组织开展慈善活动，应当依照法律法规和章程的规定，按照募捐方案或者捐赠协议使用捐赠财产。慈善组织确需变更募捐方案规定的捐赠财产用途的，应当报民政部门备案；确需变更捐赠协议约定的捐赠财产用途的，应当征得捐赠人同意。

**第五十六条** 慈善组织应当合理设计慈善项目，优化实施流程，降低运行成本，提高慈善财产使用效益。

慈善组织应当建立项目管理制度，对项目实施情况进行跟踪监督。

Keine Organisation und Einzelperson darf gemeinnütziges Vermögen privat aufteilen,<sup>27</sup> zweckentfremden<sup>28</sup> oder es mit Beschlagnahme belegen.<sup>29</sup>

**§ 53 [Erfassung des Vermögens; Verwertung von Sachspenden]** Gemeinnützige Organisationen müssen eingeworbenes Vermögen in ein Register eintragen, es streng verwalten und auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke verwenden.

Sind von Spendern gespendete körperliche Sachen nicht leicht einzulagern, zu transportieren oder schwer für das gemeinnützige Ziel zu verwenden, können gemeinnützige Organisationen [diese körperlichen Sachen] nach dem Recht versteigern oder freihändig verkaufen; die Einnahmen müssen abzüglich der notwendigen Kosten vollständig für gemeinnützige Ziele verwendet werden.

**§ 54 [Vermögensanlage]** Wenn gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung der Werterhaltung und Wertsteigerung des Vermögens Investitionen durchführen, müssen sie die Prinzipien von Legalität, Sicherheit und Effizienz einhalten [und] die aus den Investitionen erlangten Erträge vollständig für gemeinnützige Ziele verwenden. Der Plan über wesentliche Investitionen einer gemeinnützigen Organisation muss das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Entscheidungsorgans erhalten. Vermögen, das als finanzielle Unterstützung der Regierung [gewährt worden ist], und Vermögen, das nach der Spendenvereinbarung nicht investiert werden darf, darf nicht für Investitionen verwendet werden. Verantwortliche und Funktionäre einer gemeinnützigen Organisation dürfen nicht gleichzeitig Ämter in Unternehmen wahrnehmen, in das die gemeinnützige Organisation investiert, oder [von diesen] eine Bezahlung in Empfang nehmen.

Konkrete Methoden für Angelegenheiten nach dem vorherigen Absatz werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates festgelegt.

**§ 55 [Verwendung gespendeten Vermögens; Änderung des Verwendungszwecks]** Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Aktivitäten, müssen sie das gespendete Vermögen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung und nach dem Spendensammelplan und den Spendenvereinbarungen verwenden. Ist es unbedingt erforderlich, den im Spendensammelplan bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet werden; ist es unbedingt erforderlich, den in den Spendenvereinbarungen bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss das Einverständnis der Spender eingeholt werden.

**§ 56 [Gemeinnützige Programme]** Gemeinnützige Organisationen müssen gemeinnützige Programme vernünftig entwerfen, die Prozesse der Durchführung optimieren, die Betriebskosten minimieren [und] die Effizienz der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens erhöhen.

Gemeinnützige Organisationen müssen ein System zum Management der Programme aufbauen, [um] die Umstände der Durchführung der Programme zu verfolgen, nachzuvollziehen und zu überprüfen.

<sup>27</sup> Siehe § 396 Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法] vom 14.3.1997 in der Fassung vom 29.8.2015; deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung, Hamburg, 1998.

<sup>28</sup> Siehe § 272 Strafgesetz (Fn. 27).

<sup>29</sup> Siehe §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民事诉讼法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

**第五十七条** 慈善项目终止后捐赠财产有剩余的,按照募捐方案或者捐赠协议处理;募捐方案未规定或者捐赠协议未约定的,慈善组织应当将剩余财产用于目的相同或者相近的其他慈善项目,并向社会公开。

**第五十八条** 慈善组织确定慈善受益人,应当坚持公开、公平、公正的原则,不得指定慈善组织管理人員的利害关系人作为受益人。

**第五十九条** 慈善组织根据需要可以与受益人签订协议,明确双方权利义务,约定慈善财产的用途、数额和使用方式等内容。

受益人应当珍惜慈善资助,按照协议使用慈善财产。受益人未按照协议使用慈善财产或者有其他严重违反协议情形的,慈善组织有权要求其改正;受益人拒不改正的,慈善组织有权解除协议并要求受益人返还财产。

**第六十条** 慈善组织应当积极开展慈善活动,充分、高效运用慈善财产,并遵循管理费用最必要原则,厉行节约,减少不必要的开支。慈善组织中具有公开募捐资格的基金会开展慈善活动的年度支出,不得低于上一年总收入的百分之七十或者前三年收入平均数额的百分之七十;年度管理费用不得超过当年总支出的百分之十,特殊情况下,年度管理费用难以符合前述规定的,应当报告其登记的民政部门并向社会公开说明情况。

具有公开募捐资格的基金会以外的慈善组织开展慈善活动的年度支出和管理费用的标准,由国务院民政部门会同国务院财政、税务部门依照前款规定的原则制定。

捐赠协议对单项捐赠财产的慈善活动支出和管理费用有约定的,按照其约定。

**§ 57 [Verwendung von Restvermögen aus gemeinnützigen Programmen]** Der nach Beendigung des gemeinnützigen Programms verbleibende Rest des gespendeten Vermögens wird gemäß dem Spendensammlungsplan oder den Spendenvereinbarungen behandelt; sind im Spendensammlungsplan keine Bestimmungen enthalten oder ist in den Spendenvereinbarungen nichts vereinbart, muss die gemeinnützige Organisation das verbleibende Vermögen für andere gemeinnützige Programme mit gleichem oder ähnlichem Ziel verwenden und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

**§ 58 [Begünstigte]** Bestimmt eine gemeinnützige Organisation Begünstigte, muss sie an den Prinzipien der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit festhalten [und] darf nicht Personen als Begünstigte bestimmen, die zu Managern der gemeinnützigen Organisation in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

**§ 59 [Vereinbarungen mit Begünstigten]** Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Begünstigten Vereinbarungen abschließen, [um] die Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen, den Verwendungszweck, den Betrag und die Verwendungsform des gemeinnützigen Vermögens zu vereinbaren.

Begünstigte müssen vorsichtig und sparsam mit der finanziellen Unterstützung umgehen [und] das gemeinnützige Vermögen gemäß der Vereinbarung verwenden. Verwendet ein Begünstigter das gemeinnützige Vermögen nicht gemäß der Vereinbarung oder liegen andere Umstände eines schweren Verstoßes gegen die Vereinbarung vor, hat die gemeinnützige Organisation Befugnis, von ihm eine Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, hat die gemeinnützige Organisation die Befugnis, die Vereinbarung aufzuheben und vom Begünstigten die Herausgabe des Vermögens zu verlangen.

**§ 60 [Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Sparsamkeit; Abdingbarkeit]** Gemeinnützige Organisationen müssen aktiv gemeinnützige Aktivitäten entfalten, gemeinnütziges Vermögen vollumfänglich [und] effizient gebrauchen und das Prinzip des Notwendigsten bei den Verwaltungskosten einhalten, [indem] sie strikt sparen und Ausgaben für nicht Notwendiges verringern. Die jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten durch Stiftungen, die unter den gemeinnützigen Organisationen die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, darf nicht niedriger sein als 70% der Gesamteinnahmen des vergangenen Jahres oder als 70% des durchschnittlichen Betrags der Einnahmen der vorherigen drei Jahre; die jährlichen Verwaltungskosten dürfen nicht 10% der Gesamtausgaben eines Jahres überschreiten; ist es unter besonderen Umständen schwierig, dass die jährlichen Verwaltungskosten der oben genannten Bestimmung entsprechen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der [die Stiftungen] eingetragen sind, berichtet werden und gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.

Die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten gemeinnütziger Organisationen außer Stiftungen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats gemeinsam mit den Abteilungen des Staatsrats wie etwa für Finanzen [und] Steuern gemäß den Prinzipien des vorherigen Absatzes festgelegt.

Gibt es in Spendenvereinbarungen im Hinblick auf einzelnes gespendetes Vermögen zu Ausgaben für gemeinnützige Aktivitäten und Verwaltungskosten eine Vereinbarung, gilt diese Vereinbarung.

## 第七章 慈善服务

第六十一条 本法所称慈善服务，是指慈善组织和其他组织以及个人基于慈善目的，向社会或者他人提供的志愿无偿服务以及其他非营利服务。

慈善组织开展慈善服务，可以自己提供或者招募志愿者提供，也可以委托有服务专长的其他组织提供。

第六十二条 开展慈善服务，应当尊重受益人、志愿者的人格尊严，不得侵害受益人、志愿者的隐私。

第六十三条 开展医疗康复、教育培训等慈善服务，需要专门技能的，应当执行国家或者行业组织制定的标准和规程。

慈善组织招募志愿者参与慈善服务，需要专门技能的，应当对志愿者开展相关培训。

第六十四条 慈善组织招募志愿者参与慈善服务，应当公示与慈善服务有关的全部信息，告知服务过程中可能发生的风险。

慈善组织根据需要可以与志愿者签订协议，明确双方权利义务，约定服务的内容、方式和时间等。

第六十五条 慈善组织应当对志愿者实名登记，记录志愿者的服务时间、内容、评价等信息。根据志愿者的要求，慈善组织应当无偿、如实出具志愿服务记录证明。

第六十六条 慈善组织安排志愿者参与慈善服务，应当与志愿者的年龄、文化程度、技能和身体状况相适应。

第六十七条 志愿者接受慈善组织安排参与慈善服务的，应当服从管理，接受必要的培训。

第六十八条 慈善组织应当为志愿者参与慈善服务提供必要条件，保障志愿者的合法权益。

## 7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste

§ 61 [Definition] Gemeinnützige Dienste nach diesem Gesetz sind freiwillige unentgeltliche Dienste und andere nicht gewinnorientierte Dienste, die gemeinnützige Organisationen und andere Organisationen sowie Einzelpersonen für gemeinnützige Ziele der Gesellschaft oder anderen Personen anbieten.

Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Dienste, können sie [diese] selbst anbieten oder Freiwillige einwerben, [um die Dienste] anzubieten; sie können auch andere Organisationen, die besondere Fachkenntnisse in Dienstleistungen haben, mit dem Anbieten der Dienste beauftragen.

§ 62 [Prinzipien] Das Entfalten gemeinnütziger Dienste muss die Achtung der Persönlichkeit der Begünstigten [und] Freiwilligen wahren; es darf nicht die Privatsphäre der Begünstigten [und] Freiwilligen verletzen.

§ 63 [Spezialkenntnisse erfordernde Dienste] Sind für das Entfalten gemeinnütziger Dienste wie etwa ärztliche Behandlungen, Wiederherstellung der Gesundheit [oder] Aus- und Fortbildungen besondere technische Fähigkeiten erforderlich, müssen [hierfür] Standards und Verfahren ausgeführt werden, die staatlich oder durch Branchenorganisationen festgelegt worden sind.

Nehmen von gemeinnützigen Organisationen eingeworbene Freiwillige an gemeinnützigen Diensten teil, bei denen besondere technische Fähigkeiten erforderlich sind, müssen [die Organisationen] entsprechende Fortbildungen für die Freiwilligen durchführen.

§ 64 [Informationspflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen, die Freiwillige für die Teilnahme an gemeinnützigen Diensten einwerben, müssen öffentlich auf alle Informationen im Zusammenhang mit den gemeinnützigen Diensten hinweisen [und] über Risiken in Kenntnis setzen, die während des Erbringens der Dienstleistung auftreten könnten.

Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Freiwilligen eine Vereinbarung abschließen, [um] Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen und [Angelegenheiten] wie etwa den Inhalt, die Form und die Zeit der Dienste zu vereinbaren.

§ 65 [Protokoll und Zeugnisse über die freiwilligen Dienste] Gemeinnützige Organisationen müssen den tatsächlichen Namen der Freiwilligen eintragen [und] Informationen wie etwa die Dauer, den Inhalt und die Bewertung der Dienste der Freiwilligen protokollieren. Gemeinnützige Organisationen müssen auf Verlangen der Freiwilligen unentgeltlich wahrheitsgemäße Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen.

§ 66 [Teilnahmevoraussetzung Freiwilliger] Arrangieren gemeinnützige Organisationen die Teilnahme Freiwilliger an gemeinnützigen Diensten, müssen sie dem Alter, dem Bildungsgrad, den technischen Fähigkeiten und der körperlichen Situation des Freiwilligen entsprechen.

§ 67 [Pflichten der Freiwilligen] Nehmen Freiwillige das Arrangement gemeinnütziger Organisationen zur Teilnahme an gemeinnützigen Diensten an, müssen sie sich dem Management [durch die Organisation] unterwerfen und die notwendige Fortbildung annehmen.

§ 68 [Pflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen müssen für die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten die notwendigen Bedingungen zur Verfügung stellen [und] die legalen Rechte und Interessen der Freiwilligen gewährleisten.

慈善组织安排志愿者参与可能发生人身危险的慈善服务前，应当为志愿者购买相应的人身意外伤害保险。

## 第八章 信息公开

**第六十九条** 县级以上人民政府建立健全慈善信息统计和发布制度。

县级以上人民政府民政部门应当在统一的信息平台，及时向社会公开慈善信息，并免费提供慈善信息发布服务。

慈善组织和慈善信托的受托人应当在前款规定的平台发布慈善信息，并对信息的真实性负责。

**第七十条** 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门应当及时向社会公开下列慈善信息：

- (一) 慈善组织登记事项；
- (二) 慈善信托备案事项；

(三) 具有公开募捐资格的慈善组织名单；

(四) 具有出具公益性捐赠税前扣除票据资格的慈善组织名单；

(五) 对慈善活动的税收优惠、资助补贴等促进措施；

(六) 向慈善组织购买服务的信息；

(七) 对慈善组织、慈善信托开展检查、评估的结果；

(八) 对慈善组织和其他组织以及个人的表彰、处罚结果；

(九) 法律法规规定应当公开的其他信息。

Bevor gemeinnützige Organisationen die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten arrangieren, bei denen Gefahren für den Körper auftreten könnten, müssen sie für die Freiwilligen eine entsprechende Unfallversicherung<sup>30</sup> abschließen.

## 8. Kapitel: Offenlegung von Informationen

**§ 69 [Informationssystem; Informationsplattformen]** Die Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts bauen ein System der Statistik und der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit auf und vervollständigen dieses.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf einer einheitlichen Informationsplattform rechtzeitig Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen und kostenlos Dienste der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit anbieten.

Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen auf im vorherigen Absatz bestimmten Plattformen Informationen über Gemeinnützigkeit verbreiten und verantworten die Wahrfähigkeit der Informationen.

**§ 70 [Offenlegungspflichten staatlicher Behörden]** Abteilungen für Zivilverwaltung und andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen rechtzeitig folgende Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen:

- (1) Eintragungsgegenstände gemeinnütziger Organisationen;
- (2) Angelegenheiten der Aktenmeldung einer gemeinnützigen Treuhand;
- (3) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben;
- (4) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden<sup>31</sup> auszustellen;<sup>32</sup>
- (5) Fördermaßnahmen wie etwa Steuervergünstigungen [und] Subventionen zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten;
- (6) Informationen über von gemeinnützigen Organisationen gekaufte Dienstleistungen;
- (7) Ergebnisse der gegenüber einer gemeinnützigen Organisation [oder] einer gemeinnützigen Treuhand durchgeführten Prüfungen und Evaluationen;
- (8) Ergebnisse von Auszeichnungen und Bestrafungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen;
- (9) andere Informationen, für die Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass sie offengelegt werden müssen.

<sup>30</sup> Wörtlich: „Versicherung für die unbeabsichtigte Verletzung des Körpers“.

<sup>31</sup> Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „gongyi xing juanzeng“ [公益性捐赠] verwendet (siehe Fn. 2).

<sup>32</sup> Solche Listen werden regelmäßig vom Finanzministerium, dem Staatlichen Steuerhauptamt und dem Ministerium für Zivilverwaltung bekannt gemacht. Siehe etwa „Mitteilung des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Bekanntmachung der Namensliste der ersten Gruppe gemeinnütziger Vereine, die im Jahr 2014 die Befähigung erlangt haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden auszustellen“ [财政部、国家税务总局、民政部关于公布获得 2014 年度第一批公益性捐赠税前扣除资格的公益性社会团体名单的通知] vom 24.11.2014 und „Bekanntmachung der Namensliste gemeinnütziger Vereine (zweite Gruppe) mit Befähigung zum Vorsteuerabzug von Spenden“ [关于 2014 年度公益性社会团体捐赠税前扣除资格名单 (第二批) 公告] vom 31.12.2015. Grundlage hierfür ist die [关于公益性捐赠税前扣除资格确认审批有关调整事项的通知] des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung vom 31.12.2015.

第七十一条 慈善组织、慈善信托的受托人应当依法履行信息公开义务。信息公开应当真实、完整、及时。

第七十二条 慈善组织应当向社会公开组织章程和决策、执行、监督机构成员信息以及国务院民政部门要求公开的其他信息。上述信息有重大变更的，慈善组织应当及时向社会公开。

慈善组织应当每年向社会公开其年度工作报告和财务会计报告。具有公开募捐资格的慈善组织的财务会计报告须经审计。

第七十三条 具有公开募捐资格的慈善组织应当定期向社会公开其募捐情况和慈善项目实施情况。

公开募捐周期超过六个月的，至少每三个月公开一次募捐情况，公开募捐活动结束后三个月内应当全面公开募捐情况。

慈善项目实施周期超过六个月的，至少每三个月公开一次项目实施情况，项目结束后三个月内应当全面公开项目实施情况和募得款物使用情况。

第七十四条 慈善组织开展定向募捐的，应当及时向捐赠人告知募捐情况、募得款物的管理使用情况。

第七十五条 慈善组织、慈善信托的受托人应当向受益人告知其资助标准、工作流程和工作规范等信息。

第七十六条 涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的信息以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息，不得公开。

§ 71 [Offenlegungspflichten gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen nach dem Recht die Pflicht zur Offenlegung von Informationen erfüllen. Die Offenlegung von Informationen muss wahr, vollständig und rechtzeitig sein.

§ 72 [Inhalt der Offenlegungspflichten; Rechnungsprüfung] Gemeinnützige Organisationen müssen gegenüber der Gesellschaft die Satzung der Organisation und Informationen über die Zusammensetzung der Entscheidungs-, Exekutiv- und Überwachungsorgane und andere Informationen offenlegen, deren Offenlegung die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats verlangt. Ändern sich die oben genannten Informationen wesentlich, müssen gemeinnützige Organisationen [diese] rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

Gemeinnützige Organisationen müssen jährlich gegenüber der Gesellschaft Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte offenlegen. Bei Finanzbuchführungsberichten gemeinnütziger Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 73 [Offenlegungspflichten öffentlich spendensammelnder Organisationen] Gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, müssen gegenüber der Gesellschaft periodisch die Umstände der Spendensammlung durch sie und die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Programme offenlegen.

Überschreitet die Dauer der öffentlichen Spendensammlung sechs Monate, müssen die Umstände der Spendensammlung mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Aktivitäten der öffentlichen Spendensammlung müssen die Umstände der Spendensammlung vollständig offengelegt werden.

Überschreitet die Dauer der Durchführung eines gemeinnützigen Programms sechs Monate, müssen die Umstände der Durchführung des Programms mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Programms müssen die Umstände der Durchführung des Programms und die Umstände der Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen vollständig offengelegt werden.

§ 74 [Informationspflichten gegenüber Spendern] Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine zielgerichtete Spendensammlung, müssen sie Spender rechtzeitig über die Umstände der Spendensammlung und die Umstände der Verwaltung und Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen in Kenntnis setzen.

§ 75 [Informationspflichten gegenüber Begünstigten] Gemeinnützige Organisationen [und] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen Begünstigte über Informationen wie etwa ihre Standards der finanziellen Unterstützung, ihre Arbeitsprozesse und ihren Arbeitskodex in Kenntnis setzen.

§ 76 [Von der Offenlegung ausgenommene Informationen] Informationen, die Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse [oder] Privatangelegenheiten von Einzelpersonen betreffen sowie Informationen, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind, wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, dürfen nicht offengelegt werden.

## 第九章 促进措施

第七十七条 县级以上人民政府应当根据经济社会发展情况，制定促进慈善事业发展的政策和措施。

县级以上人民政府有关部门应当在各自职责范围内，向慈善组织、慈善信托受托人等提供慈善需求信息，为慈善活动提供指导和帮助。

第七十八条 县级以上人民政府民政部门应当建立与其他部门之间的慈善信息共享机制。

第七十九条 慈善组织及其取得的收入依法享受税收优惠。

第八十条 自然人、法人和其他组织捐赠财产用于慈善活动的，依法享受税收优惠。企业慈善捐赠支出超过法律规定的准予在计算企业所得税应纳税所得额时当年扣除的部分，允许结转以后三年内在计算应纳税所得额时扣除。

境外捐赠用于慈善活动的物资，依法减征或者免征进口关税和进口环节增值税。

第八十一条 受益人接受慈善捐赠，依法享受税收优惠。

第八十二条 慈善组织、捐赠人、受益人依法享受税收优惠的，有关部门应当及时办理相关手续。

第八十三条 捐赠人向慈善组织捐赠实物、有价证券、股权和知识产权的，依法免征权利转让的相关行政事业性费用。

第八十四条 国家对开展扶贫济困的慈善活动，实行特殊的优惠政策。

## 9. Kapitel: Fördermaßnahmen

§ 77 [Fördermaßnahmen der Volksregierungen] Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf Grundlage der Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Richtlinien und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen festlegen.

Betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gemeinnützigen Organisationen [und] Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand für die Gemeinnützigkeit erforderliche Informationen zur Verfügung stellen [und] für gemeinnützige Aktivitäten Anleitung und Hilfestellung anbieten.

§ 78 [Interbehördlicher Informationsmechanismus] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen einen Mechanismus aufbauen, um gemeinsam mit anderen Abteilungen Informationen über Gemeinnützigkeit zu nutzen.

§ 79 [Steuervergünstigungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und die von ihnen erlangten Einnahmen genießen nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 80 [Steuervergünstigungen für Spenden] Von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen gespendetes Vermögen, das für gemeinnützige Aktivitäten verwendet wird, genießt nach dem Recht Steuervergünstigungen. Übersteigen die Ausgaben von Unternehmen für gemeinnützige Spenden den gesetzlich bestimmten Anteil,<sup>33</sup> der bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens für die Unternehmenseinkommensteuer in diesem Jahr abgezogen werden darf, so ist gestattet, [diesen Teil] auf den Abzug bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der drei folgenden Jahren zu übertragen.

Bei außerhalb des [chinesischen] Gebiets gespendeten Sachen [oder] gespendetem Kapital zur Verwendung für gemeinnützige Aktivitäten wird nach dem Recht der Importzoll und die Einfuhrmehrwertsteuer ermäßigt oder erlassen.

§ 81 [Steuervergünstigungen für Begünstigte] Nehmen Begünstigte gemeinnützige Spenden an, genießen sie nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 82 [Formalitäten für Steuervergünstigungen] Genießen gemeinnützige Organisationen, Spender [oder] Begünstigte nach dem Recht Steuervergünstigungen, müssen betreffende Abteilungen rechtzeitig die entscheidenden Formalitäten erledigen.

§ 83 [Erlass von Gebühren für Spender] Spenden Spender gemeinnützigen Organisationen körperliche Sachen, Wertpapiere, Anteilsrechte und geistiges Eigentum, wird die Erhebung von Verwaltungsgebühren<sup>34</sup> im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte nach dem Recht erlassen.

§ 84 [Vorzugspolitik zur Armutsbekämpfung] Der Staat führt bei der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten zur Armutsbekämpfung<sup>35</sup> eine besondere Vorzugspolitik<sup>36</sup> durch.

<sup>33</sup> Gemäß § 9 Unternehmenseinkommensteuergesetz der VR China [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007 (chinesisch-deutsch mit Quellenangaben in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 16.3.07/2) können Spenden nur bis zur Höhe von 12% des Jahresgewinns in Abzug gebracht werden.

<sup>34</sup> Wörtlich: „Verwaltungs- oder institutionellen Gebühren“.

<sup>35</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>36</sup> Wörtlich: „Vergünstigungsrichtlinien“.

**第八十五条** 慈善组织开展本法第三条第一项、第二项规定的慈善活动需要慈善服务设施用地的,可以依法申请使用国有划拨土地或者农村集体建设用地。慈善服务设施用地非经法定程序不得改变用途。

**第八十六条** 国家为慈善事业提供金融政策支持,鼓励金融机构为慈善组织、慈善信托提供融资和结算等金融服务。

**第八十七条** 各级人民政府及其有关部门可以依法通过购买服务等方式,支持符合条件的慈善组织向社会提供服务,并依照有关政府采购的法律法规向社会公开相关情况。

**第八十八条** 国家采取措施弘扬慈善文化,培育公民慈善意识。

学校等教育机构应当将慈善文化纳入教育教学内容。国家鼓励高等学校培养慈善专业人才,支持高等学校和科研机构开展慈善理论研究。

广播、电视、报刊、互联网等媒体应当积极开展慈善公益宣传活动,普及慈善知识,传播慈善文化。

**第八十九条** 国家鼓励企事业单位和其他组织开展慈善活动提供场所和其他便利条件。

**§ 85 [Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen]** Ist für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 2 dieses Gesetzes durch gemeinnützige Organisationen die Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen<sup>37</sup> erforderlich, kann nach dem Recht die Nutzung staatseigenen zugeteilten Landes<sup>38</sup> oder ländlichen kollektiven Baulandes<sup>39</sup> beantragt werden. Der Verwendungszweck einer Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen darf nicht ohne das gesetzlich bestimmte Verfahren geändert werden.

**§ 86 [Kreditrichtlinien]** Der Staat stellt gemeinnützigen Unternehmungen Unterstützung durch Kreditrichtlinien zur Verfügung, [und] ermutigt Finanzinstitute<sup>40</sup>, gemeinnützigen Organisationen [und] der gemeinnützigen Treuhand Finanzdienstleistungen wie etwa Finanzmittel und Verrechnung<sup>41</sup> anzubieten.

**§ 87 [Kauf von Dienstleistungen durch Volksregierungen]** Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen können den Voraussetzungen entsprechende gemeinnützige Organisationen nach dem Recht durch Formen wie etwa den Kauf von Dienstleistungen darin unterstützten, gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen anzubieten, und legen die hiermit im Zusammenhang stehenden Umstände gemäß den betreffenden Gesetzen [und] Rechtsnormen über die öffentlichen Auftragsvergabe<sup>42</sup> gegenüber der Gesellschaft offen.

**§ 88 [Propaganda, Bildung und Forschung]** Der Staat ergreift Maßnahmen zum Voranbringen der Gemeinnützigkeitskultur [und] bildet ein Bewusstsein für Gemeinnützigkeit bei den Bürgern heran.

Erziehungsinstitutionen wie etwa Schulen müssen die Gemeinnützigkeitskultur in die Inhalte der Erziehung und des Unterrichts aufnehmen. Der Staat ermutigt höhere Schulen, Fachkräfte für Gemeinnützigkeit auszubilden [und] unterstützt höhere Schulen und wissenschaftliche Forschungsorgane, eine Forschung zur Theorie der Gemeinnützigkeit zu entfalten.

Medien wie etwa das Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet müssen aktiv gemeinnützige Propagandakampagnen<sup>43</sup> für Gemeinnützigkeit entfalten, Kenntnisse der Gemeinnützigkeit popularisieren [und] die Gemeinnützigkeitskultur verbreiten.

**§ 89 [Förderung von Kooperationen]** Der Staat ermutigt, dass Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Organisationen für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten Örtlichkeiten und andere günstige Bedingungen zur Verfügung stellen.

<sup>37</sup> Siehe § 17 Abs. 2 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2008 in der Fassung vom 24.4.2015 (chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 28.10.2008 in: ZChinR 2010, S. 254 ff.), in dem von „öffentlichen Dienstleistungsanlagen“ [公共服务设施用地] die Rede ist.

<sup>38</sup> Siehe § 137 Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

<sup>39</sup> Der Begriff „ländliches kollektives Bauland“ [农村集体建设用地] taucht sonst in Gesetzen nicht auf. Das Sachenrechtsgesetz (Fn. 38) kennt nur den Begriff des „Baulandes“ [建设用地] bzw. des „Rechts zur Nutzung von Bauland“ [建设用地使用权] in seinem 12. Kapitel, während die Kombination der Adjektive „ländlich kollektiv“ [农村集体] nur im Zusammenhang mit „ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen“ [农村集体经济组织] und dem „Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land“ [土地承包经营权] im 11. Kapitel des Gesetzes verwendet wird.

<sup>40</sup> Der Begriff „Finanzinstitute“ [金融机构] (wörtlich: Finanz- oder Kreditorgane) scheint weiter zu sein als der der „Geschäftsbanken“ [商业银行法], da er auch „Finanzinstitute, die keine Banken sind“ [非银行金融机构] umfasst. Siehe § 43 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国商业银行法] vom 10.5.1995 in der Fassung vom 29.8.2015; chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 27.12.2003 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/2.

<sup>41</sup> Gemäß § 3 Nr. 3 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (Fn. 40) bilden Verrechnungsgeschäfte eines der von chinesischen Geschäftsbanken betriebenen Geschäftsfelder.

<sup>42</sup> Siehe das „Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe“ [中华人民共和国政府采购法] vom 29.6.2002 in der Fassung vom 31.8.2014.

<sup>43</sup> Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „cishan gongyi xuanchuan huodong“ [慈善公益宣传活动] verwendet, was wörtlich mit „gemeinnützige gemeinnützige Propagandaaktivitäten“ zu übersetzen wäre (siehe Fn. 2).

**第九十条** 经受益人同意，捐赠人对其捐赠的慈善项目可以冠名纪念，法律法规规定需要批准的，从其规定。

**第九十一条** 国家建立慈善表彰制度，对在慈善事业发展中做出突出贡献的自然人、法人和其他组织，由县级以上人民政府或者有关部门予以表彰。

## 第十章 监督管理

**第九十二条** 县级以上人民政府民政部门应当依法履行职责，对慈善活动进行监督检查，对慈善行业组织进行指导。

**第九十三条** 县级以上人民政府民政部门对涉嫌违反本法规定的慈善组织，有权采取下列措施：

- (一) 对慈善组织的住所和慈善活动发生地进行现场检查；
- (二) 要求慈善组织作出说明，查阅、复制有关资料；
- (三) 向与慈善活动有关的单位和个人调查与监督管理有关的情况；
- (四) 经本级人民政府批准，可以查询慈善组织的金融账户；
- (五) 法律、行政法规规定的其他措施。

**第九十四条** 县级以上人民政府民政部门对慈善组织、有关单位和个人进行检查或者调查时，检查人员或者调查人员不得少于二人，并应当出示合法证件和检查、调查通知书。

**第九十五条** 县级以上人民政府民政部门应当建立慈善组织及其负责人信用记录制度，并向社会公布。

民政部门应当建立慈善组织评估制度，鼓励和支持第三方机构对慈善组织进行评估，并向社会公布评估结果。

**第九十六条** 慈善行业组织应当建立健全行业规范，加强行业自律。

**§ 90 [Benennung von Programmen nach Spendern]** Mit Einverständnis der Begünstigten können Spender im Hinblick auf die von ihnen gespendeten gemeinnützigen Programme [ihren] Namen zur Erinnerung voranstellen; bestimmen Gesetze [oder] Rechtsnormen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen.

**§ 91 [Auszeichnungen]** Der Staat baut ein System von Auszeichnungen für Gemeinnützigkeit auf; natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen herausragende Beiträge leisten, werden von Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts oder betreffenden Abteilungen ausgezeichnet.

## 10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

**§ 92 [Zuständigkeit und Aufgaben]** Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten erfüllen, gemeinnützige Aktivitäten überwachen und prüfen [und] Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche anleiten.

**§ 93 [Befugnisse bei Verdacht von Gesetzesverstößen]** Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts haben die Befugnis, gegenüber gemeinnützigen Organisationen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen dieses Gesetz verstoßen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Durchsuchung vor Ort am Sitz gemeinnütziger Organisationen oder dort, wo gemeinnützige Aktivitäten stattfinden;
- (2) Aufforderung zu Erklärungen durch gemeinnützige Organisationen, Einsichtnahme und Kopieren betreffender Materialien;
- (3) Ermittlung von mit der Überwachung und Verwaltung zusammenhängenden Umständen von Einheiten und Einzelpersonen, die mit den gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen;
- (4) mit Genehmigung der Volksregierung derselben Ebene können Bankkonten<sup>44</sup> gemeinnütziger Organisationen geprüft werden;
- (5) andere Maßnahmen, die Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmen.

**§ 94 [Ausübung der Befugnisse]** Führen Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts Prüfungen oder Ermittlungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen [oder] betreffenden Einheiten und Einzelpersonen durch, darf das Prüfungs- oder Ermittlungspersonal nicht aus weniger als zwei Personen [bestehen], und es muss die legalen Ausweise und den Nachweis zur Mitteilung über die Prüfung [bzw.] Ermittlung vorzeigen.

**§ 95 [Spendensiegel und Evaluation]** Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen ein System der Aufzeichnung der Glaubwürdigkeit gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verantwortlichen aufbauen und macht [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen ein System der Evaluation gemeinnütziger Organisationen aufbauen, ermutigen und unterstützen, dass Organe dritter Seite Evaluationen gemeinnütziger Organisationen durchführen und die Ergebnisse der Evaluationen gegenüber der Gesellschaft bekanntmachen.

**§ 96 [Ethikkodex und Selbstkontrolle]** Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen einen Branchenkodex aufbauen und vervollständigen [und] die Selbstkontrolle in der Branche verstärken.

<sup>44</sup> Wörtlich: „Finanzkonten“.

**第九十七条** 任何单位和个人发现慈善组织、慈善信托有违法行为的，可以向民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织投诉、举报。民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织接到投诉、举报后，应当及时调查处理。

国家鼓励公众、媒体对慈善活动进行监督，对假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产以及慈善组织、慈善信托的违法违规行为予以曝光，发挥舆论和社会监督作用。

## 第十一章 法律责任

**第九十八条** 慈善组织有下列情形之一的，由民政部门责令限期改正；逾期不改正的，吊销登记证书并予以公告：

- (一) 未按照慈善宗旨开展活动的；
- (二) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的；
- (三) 接受附加违反法律法规或者违背社会公德条件的捐赠，或者对受益人附加违反法律法规或者违背社会公德的条件。

**第九十九条** 慈善组织有下列情形之一的，由民政部门予以警告、责令限期改正；逾期不改正的，责令限期停止活动并进行整改：

- (一) 违反本法第十四条规定造成慈善财产损失的；
- (二) 将不得用于投资的财产用于投资的；
- (三) 擅自改变捐赠财产用途的；
- (四) 开展慈善活动的年度支出或者管理费的标准违反本法第六十条规定的；
- (五) 未依法履行信息公开义务的；

**§ 97 [Beschwerden und Anzeigen; Kontrolle durch Öffentlichkeit und Medien]** Jede Einheit oder Einzelperson, die eine rechtswidrige Handlung bei einer gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen Treuhand bemerken, kann sich bei den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche beschweren [oder die rechtswidrige Handlung] melden. Nachdem den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche Beschwerden [oder] Meldungen zugegangen sind, müssen sie rechtzeitig ermitteln und [diese Beschwerden und Meldungen] behandeln.

Der Staat ermutigt, dass die Massen [und] Medien die gemeinnützigen Aktivitäten überwachen, [damit] unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch erlangtes Vermögen sowie gesetzes- und rechtswidrige Handlungen gemeinnütziger Organisationen und der gemeinnützigen Treuhand ans Licht kommen, [und der Staat] bringt die Rolle der öffentlichen Meinung und der Überwachung durch die Gesellschaft zur Entfaltung.

## 11. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 98 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 21, 52 und 15]** Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird der Eintragungsnachweis entzogen [und dies] bekanntgemacht:

- (1) es werden nicht gemäß den gemeinnützigen Zwecken Aktivitäten entfaltet;
- (2) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlagnahme belegt;<sup>45</sup>
- (3) sie nehmen Spenden an, bei denen sie die Anforderung gestellt haben, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, oder sie stellen Begünstigte gegenüber die Anforderung, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.<sup>46</sup>

**§ 99 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 14, 54, 55, 60, 71, 13, 24, 76]** Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung Verwarnungen ausgesprochen [und] sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden und eine Reorganisation durchzuführen:

- (1) es werden unter Verstoß gegen § 14 dieses Gesetzes Schäden am gemeinnützigen Vermögen verursacht;
- (2) es wird Vermögen, das nicht für Investitionen verwendet werden darf, für Investitionen verwendet;
- (3) der Verwendungszweck gespendeten Vermögens wird eigenmächtig verändert;
- (4) die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten verstoßen gegen § 60;
- (5) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;

<sup>45</sup> Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

<sup>46</sup> Vgl. § 15 und die Anmerkung dort.

(六) 未依法报送年度工作报告、财务会计报告或者报备募捐方案的;

(七) 泄露捐赠人、志愿者、受益人个人隐私以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息的。

慈善组织违反本法规定泄露国家秘密、商业秘密的,依照有关法律的规定予以处罚。

慈善组织有前两款规定的情形,经依法处理后一年内再出现前款规定的情形,或者有其他情节严重情形的,由民政部门吊销登记证书并予以公告。

**第一百条** 慈善组织有本法第九十八条、第九十九条规定的情形,有违法所得的,由民政部门予以没收;对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款。

**第一百零一条** 开展募捐活动有下列情形之一的,由民政部门予以警告、责令停止募捐活动;对违法募集的财产,责令退还捐赠人;难以退还的,由民政部门予以收缴,转给其他慈善组织用于慈善目的;对有关组织或者个人处二万元以上二十万元以下罚款:

(一) 不具有公开募捐资格的组织或者个人开展公开募捐的;

(二) 通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠的;

(三) 向单位或者个人摊派或者变相摊派的;

(四) 妨碍公共秩序、企业生产经营或者居民生活的。

广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商未履行本法第二十七条规定的验证义务的,由其主管部门予以警告,责令限期改正;逾期不改正的,予以通报批评。

(6) Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte werden nicht nach dem Recht eingereicht oder Spendensammelungspläne werden nicht zu den Akten gemeldet;

(7) Weitergabe von Privatangelegenheiten von Spendern, Freiwilligen [oder] der Begünstigten sowie von Informationen wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind.

Geben gemeinnützige Organisationen Staatsgeheimnisse [oder] Geschäftsgeheimnisse weiter, werden gemäß den einschlägigen Gesetzen [Verwaltungs-]Sanktionen verhängt.

Liegen bei gemeinnützigen Organisationen Umstände nach den vorherigen zwei Absätzen vor [und] treten innerhalb eines Jahres nach der Behandlung [dieser Verstöße] erneut Umstände nach den vorherigen Absätzen auf oder liegen dabei andere Umstände vor, so dass es sich um schwerwiegende Fälle handelt, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis [und] machen [dies] bekannt.

**§ 100 [Einzziehung illegaler Einnahmen]** Liegen bei gemeinnützigen Organisationen die Umstände gemäß den §§ 98, 99 dieses Gesetzes vor [und] gibt es rechtswidrig Erlangtes, ziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 20.000 bis 200.000 Yuan verhängt.

**§ 101 [Haftung für illegale Spendensammlung; Haftung für Verstöße gegen § 27]** Liegt bei der Entfaltung von Aktivitäten der Spendensammlung einer der folgenden Umstände vor, sprechen die Abteilungen für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weisen die Einstellung der Aktivitäten der Spendensammlung an; bei rechtswidrig erworbenem Vermögen ordnen sie an, dass es an die Spender zurückgegeben wird; ist die Rückgabe schwierig, ordnen die Abteilungen für Zivilverwaltung die Einziehung an [und] übertragen es auf andere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für gemeinnützige Ziele; gegen betreffende Organisationen oder Einzelpersonen werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

(1) Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, veranstalten eine öffentliche Spendensammlung;

(2) Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,<sup>47</sup> werden durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet;

(3) Zuteilung oder verdeckte Zuteilung an Einheiten oder Einzelpersonen;

(4) Behinderung der öffentlichen Ordnung, der Produktion und des Betriebs von Unternehmen oder des Lebens von Anwohnern.

Bei Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbietern und Telekommunikationsbetreibern, die nicht die Pflichten zur Überprüfung nach § 27 dieses Gesetzes erfüllen, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird [der Sachverhalt] in einem Rundschreiben kritisiert.

<sup>47</sup> Siehe Fn. 16.

**第一百零二条** 慈善组织不依法向捐赠人开具捐赠票据、不依法向志愿者出具志愿服务记录证明或者不及时主动向捐赠人反馈有关情况的，由民政部门予以警告，责令限期改正；逾期不改正的，责令限期停止活动。

**第一百零三条** 慈善组织弄虚作假骗取税收优惠的，由税务机关依法查处；情节严重的，由民政部门吊销登记证书并予以公告。

**第一百零四条** 慈善组织从事、资助危害国家安全或者社会公共利益活动的，由有关机关依法查处，由民政部门吊销登记证书并予以公告。

**第一百零五条** 慈善信托的受托人有下列情形之一的，由民政部门予以警告，责令限期改正；有违法所得的，由民政部门予以没收；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款：

(一) 将信托财产及其收益用于非慈善目的的；

(二) 未按照规定将信托事务处理情况及财务状况向民政部门报告或者向社会公开的。

**第一百零六条** 慈善服务过程中，因慈善组织或者志愿者过错造成受益人、第三人损害的，慈善组织依法承担赔偿责任；损害是由志愿者故意或者重大过失造成的，慈善组织可以向其追偿。

志愿者在参与慈善服务过程中，因慈善组织过错受到损害的，慈善组织依法承担赔偿责任；损害是由不可抗力造成的，慈善组织应当给予适当补偿。

**第一百零七条** 自然人、法人或者其他组织假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产的，由公安机关依法查处。

**§ 102 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 38, 65, 42]** Wenn gemeinnützige Organisationen Spendern nicht nach dem Recht Spendenbelege ausstellen, Freiwilligen nicht nach dem Recht Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen oder nicht rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, [ihre] Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden.

**§ 103 [Steuerbetrug]** Erlangen gemeinnützige Organisationen betrügerisch durch Verfälschung Steuervergünstigungen, wird [dies] von den Steuerbehörden nach dem Recht untersucht und behandelt; sind die Umstände schwerwiegend, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

**§ 104 [Haftung für Gefährdung der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung]** Wenn gemeinnützige Organisationen Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Interessen der Gesellschaft gefährden, wird [dies] von den betreffenden Behörden nach dem Recht untersucht und behandelt [und] die Abteilungen für Zivilverwaltung entziehen den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

**§ 105 [Haftung der Treuhänder]** Liegt beim Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand einer der folgenden Umstände vor, spricht die Abteilung für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weist ihn an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; gibt es rechtswidrig Erlangtes, zieht die Abteilung für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

(1) Treuhandvermögen und Erträge hieraus werden für nicht-gemeinnützige Ziele verwendet;

(2) es wird gegenüber den Abteilungen für Zivilverwaltung nicht gemäß den Bestimmungen die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichtet oder gegenüber der Gesellschaft offengelegt.

**§ 106 [Schadenersatzhaftung]** Wenn einem Begünstigten [oder] Dritten während des Erbringens einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden einer gemeinnützigen Organisation oder eines Freiwilligen Schäden entstehen, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Freiwilligen verursacht worden, kann die gemeinnützige Organisation von diesem Ersatz verlangen.

Wird ein Freiwilliger während der Teilnahme an einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden der gemeinnützigen Organisation geschädigt, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch höhere Gewalt verursacht worden, muss die gemeinnützige Organisation einen angemessenen Ausgleich leisten.

**§ 107 [Polizeiliche Untersuchung bei Verstößen gegen § 33]** Erlangen natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch Vermögen, wird [dies] von den Behörden für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht untersucht und behandelt.

第一百零八条 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门及其工作人员有下列情形之一的，由上级机关或者监察机关责令改正；依法应当给予处分的，由任免机关或者监察机关对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予处分：

(一) 未依法履行信息公开义务的；

(二) 摊派或者变相摊派捐赠任务，强行指定志愿者、慈善组织提供服务的；

(三) 未依法履行监督管理职责的；

(四) 违法实施行政强制措施和行政处罚的；

(五) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的；

(六) 其他滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的行为。

第一百零九条 违反本法规定，构成违反治安管理行为的，由公安机关依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

## 第十二章 附则

第一百一十条 城乡社区组织、单位可以在本社区、单位内部开展群众性互助互济活动。

第一百一十一条 慈善组织以外的其他组织可以开展力所能及的慈善活动。

第一百一十二条 本法自 2016 年 9 月 1 日起施行。

**§ 108 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre]** Liegt bei einer Abteilung für Zivilverwaltung oder einer anderen betreffenden Abteilung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts und ihren Funktionären einer der folgenden Umstände vor, wird von der nächsthöheren Behörde oder von der Aufsichtsbehörde die Korrektur angeordnet; muss nach dem Recht eine Strafe verhängt werden, wird von der Behörde, die [den betreffenden Funktionär] bestellt und seines Amtes enthebt, oder von der Aufsichtsbehörde gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche eine Strafe verhängt:

(1) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;

(2) Aufgaben der Spendensammlung werden zugeteilt oder verdeckt zugeteilt, Freiwillige [oder] gemeinnützige Organisationen werden gezwungen, Dienstleistungen anzubieten;

(3) Amtspflichten zur Überwachung und Verwaltung werden nicht nach dem Recht erfüllt;

(4) Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und Verwaltungsstrafen werden rechtswidrig durchgeführt;

(5) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlagnahme belegt;<sup>48</sup>

(6) andere Handlungen des Missbrauchs von Amtsbefugnissen, Vernachlässigung von Amtspflichten [oder] der Verfolgung privater Nutzen.

**§ 109 [Ordnungswidrigkeiten; strafrechtliche Verfolgung]** Liegt eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung vor, die eine Ordnungswidrigkeit bildet,<sup>49</sup> verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht eine Sanktion wegen einer Ordnungswidrigkeit; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

## 12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

**§ 110 [Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit]** Organisationen [und] Einheiten der Gemeinden in Städten und Kreisen können innerhalb dieser Gemeinde [oder] dieser Einheit Aktivitäten der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Massen entfalten.

**§ 111 [Gemeinnützige Aktivitäten durch andere Organisationen]** Andere Organisationen als gemeinnützige Organisationen können nach ihren Fähigkeiten gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

**§ 112 [Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.9.2016 an angewendet.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

<sup>48</sup> Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

<sup>49</sup> Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.